

K I N D E R G A R T E N R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

gestützt auf

- das Kindergartengesetz vom 23. November 1983
- die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985
- das Organisations - und Verwaltungsreglement der Gemeinde Affoltern i.E.

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E ist Trägerin öffentlicher Kindergärten, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden.

Art. 2

Dauer des Kindergartenbesuchs

In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

Art. 3

Kindergartenkommission

¹Die Kindergartenkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus 5 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern
- b) aus je einem Vertreter des Gemeinderates und der Schulkommission, welche vom Gemeinderat und der Schulkommission abgeordnet werden.

²Für die Amtsdauer und die übrigen Vorschriften gelten die Bestimmungen des Organisations - und Verwaltungsreglementes der Gemeinde über die ständigen Kommissionen.

Art. 4

Wahl der Kindergärtnerinnen-

Die definitive Wahl der Kindergärtnerinnen erfolgt gemeinsam durch die Kindergartenkommission und den Gemeinderat auf die kantonal einheitlich festgelegte Amtsdauer von sechs Jahren.

Art. 5

Errichtung und
Aufhebung

Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Kindergartenkommission über die Eröffnung und Aufhebung von Kindergärten, Kindergartenklassen und -gruppen und Kindergärtnerinnenstellen, unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Erziehungsdirektion.

Art. 6

Kindergartengeld
für Kinder aus
andern Gemeinden

Ein allfälliges Kindergartengeld für den Besuch des Kindergartens von Kindern aus andern Gemeinden wird auf Antrag der Kindergartenkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 7

Kindergarten-
unfallversicherung

Die Versicherung der Kindergartenkinder gegen Kindergartenunfälle erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen der Schülerunfallversicherung für die Primarschule.

Art. 8

Aufwendungen

Die Gemeinde übernimmt sämtliche Aufwendungen für den Kindergarten, soweit sie nicht gemäss den Statuten vom Kindergartenverein getragen werden.

Art. 9

Schlussbe-
stimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern ~~auf den~~ in Kraft. Es ersetzt das Reglement mit Vereinbarung über die Führung des Kindergartens vom 14. Dezember 1985.

Affoltern i.E., 21.06.1991

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident:

Der Sekretär:



U. Appke

Pomka

Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Kindergartenreglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und die beschlossene Fassung 20 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Affoltern i/E. zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich aufgelegt worden ist. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Affoltern i/E., 23. Juli 1991



Die Gemeindeschreiberin

Aeschlimann
Aeschlimann

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1080-2704.9/90

Bern, 15. Aug. 1991

Der iur. Direktionssekretär *A. J.*

